



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Beschaffungen. Sie gelten unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten und, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, für alle Bestellungen der Securecell AG, Urdorf. Alle Bedingungen gelten auch für die Unterlieferanten des Lieferanten.
- 1.2. Verbindlich für beide Parteien sind nur schriftlich vereinbarte Regelungen zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot

- 2.1. Der Lieferant wird durch die Ausschreibung zur kostenlosen schriftlichen Angebotsabgabe aufgefordert. Mit Abgabe eines schriftlichen Angebots bestätigt er gleichzeitig die Machbarkeit.
- 2.2. Weicht das Angebot von der Ausschreibung ab, muss der Lieferant diese Abweichung ausdrücklich erwähnen.
- 2.3. Für den Lieferumfang ist die schriftliche Bestellung von Securecell massgeblich und geht etwaigen Abweichungen im Angebot vor. Gibt der Lieferant keine Gültigkeitsdauer an, ist das Angebot 90 Tage verbindlich.

3. Bestellung, Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

- 3.1. Bei Rahmenverträgen sind Bestellungen und Abrufe nur verbindlich, wenn sie schriftlich von Securecell erfolgen und schriftlich vom Lieferanten bestätigt werden. Der Vertrag kommt rechtswirksam mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei Securecell zustande. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sowie Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung beider Parteien.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Securecell unverzüglich über Fehler oder Unklarheiten in der Bestellung zu informieren, insbesondere hinsichtlich Qualität, Menge, Preis oder Termin.
- 3.3. Der Lieferant muss Bestellungen von Securecell innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich bestätigen.
- 3.4. Die Weitergabe von Bestellungen oder Teilen davon an Dritte bedarf der vorherigen

schriftlichen Zustimmung von Securecell. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für Produkte und/oder Dienstleistungen seiner Unterlieferanten und muss regelmässige Audits durchführen.

4. Ausführung der Bestellung

- 4.1. Die Lieferfähigkeit der definierten Waren wird grundsätzlich durch die Produktspezifikation bestätigt.
- 4.2. Fehlende technische Details oder nicht erfüllte Material- oder Qualitätsvorgaben sind vor Ausführung schriftlich mit Securecell zu klären.
- 4.3. Änderungen am Ausgangsmaterial, am Produktionsprozess oder Verlagerungen von Produktionsstandorten sind Securecell schriftlich im Voraus mitzuteilen.
- 4.4. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften (z. B. RoHS, REACH) und zur Übergabe entsprechender Konformitätserklärungen und Dokumentationen.
- 4.5. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einführung eines Qualitätsmanagements.
- 4.6. Der Lieferant muss eine schriftliche Ursprungserklärung (Ursprungsnnachweis) mit allen erforderlichen Angaben und Unterschrift spätestens mit der ersten Lieferung an Securecell senden. Exportbeschränkungen sind unverzüglich mitzuteilen.

5. Lieferfrist und Folgen bei Verzug

- 5.1. Die Lieferung muss zum vereinbarten Termin am Bestimmungsort erfolgen (Fixtermin).
- 5.2. Lieferverzögerungen sind rechtzeitig zu melden.
- 5.3. Ist absehbar, dass der Lieferant den Termin nicht einhalten kann, ist Securecell berechtigt – unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte – folgende Massnahmen zu ergreifen:
 - a) die Annahme einer späteren Lieferung der Produkte zu verweigern;
 - b) Ersatzprodukte von einem alternativen Lieferanten zu beschaffen und die dabei angemessenerweise entstandenen Kosten vom Lieferanten zurückzufordern;
 - c) Schadensersatz für sämtliche Kosten, Aufwendungen oder Verluste geltend zu machen, die aus der verspäteten Lieferung resultieren;



- d) die Rückerstattung bereits gezahlter Beträge für die betreffenden Produkte zu verlangen; und/oder
- e) die Bestellung ganz oder teilweise ohne Haftung gegenüber Securecell zu stornieren.

In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, Securecell für sämtliche im Zusammenhang mit der Verzögerung entstandenen Schäden vollständig zu entschädigen.

- 5.4. Überlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Securecell.
- 5.5. Vorzeitige Lieferungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung.

6. Transport, Gefahrenübergang, Versicherung und Verpackung

- 6.1. Nutzen und Gefahr gehen bei Lieferung am Bestimmungsort gemäss den zum Vertragsabschluss gültigen INCOTERMS über.
- 6.2. Zusatzkosten durch Teillieferungen oder Expresszuschläge werden nur akzeptiert, wenn Securecell diese verursacht und schriftlich bestätigt hat.
- 6.3. Der Lieferant ist für eine geeignete Verpackung verantwortlich. Schäden durch mangelhafte Verpackung, Zollabwicklung oder Transportverstöße gehen zu seinen Lasten.
- 6.4. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der die Ware und den Absender eindeutig identifiziert.

7. Annahme der Lieferung

Liefert der Lieferant Produkte oder Dienstleistungen, die nicht den in der Bestellung von Securecell festgelegten Spezifikationen entsprechen, ist Securecell berechtigt, diese innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung und Prüfung zurückzuweisen. In diesem Fall kann Securecell nach eigenem Ermessen und unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte:

- i. die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises einschliesslich sämtlicher Versandkosten und Steuern verlangen;
- ii. Ersatzprodukte oder -dienstleistungen von Dritten beschaffen und vom Lieferanten die dadurch entstehenden Mehrkosten zurückfordern; oder
- iii. eine angemessene Preisminderung, für die nicht konformen Produkte oder Dienstleistungen verlangen, die von beiden Parteien in gutem

Glauben für eine Nutzung im Ist-Zustand vereinbart wird.

Eine Vorauszahlung durch Securecell vor Lieferung berührt nicht das Recht, die Produkte oder Dienstleistungen zurückzuweisen und die geleistete Zahlung zurückzufordern. Die Annahme einzelner Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Bestellung begründet keine Verpflichtung zur Annahme zukünftiger Lieferungen und schränkt das Recht zur Rückgabe bereits angenommener Produkte oder Dienstleistungen nicht ein. Die Annahme von Produkten oder Dienstleistungen berührt nicht das Recht von Securecell, Gewährleistungsansprüche gemäss Abschnitt 8 geltend zu machen.

8. Gewährleistung und Reklamationen

- 8.1. Der Lieferant garantiert als Fachmann die vereinbarten technischen und rechtlichen Eigenschaften sowie die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 8.2. Die Gewährleistungfrist beträgt zwei Jahre ab Wareneingang. Mängel sind innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung zu melden. Securecell kann bei Mängeln folgende Rechte geltend machen:
 - Vertragsrücktritt
 - Minderung des Kaufpreises
 - Nachbesserung
 - ErsatzlieferungZusätzlich wird Securecell für entstandene Schäden entschädigt.
- 8.3. Securecell kann dem Lieferanten alle Kosten weiterbelasten, die durch mangelhafte Ware gegenüber dem Wiederverkäufer entstehen.
- 8.4. Der Lieferant garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Securecell insoweit frei und ermöglicht die Nutzung.
- 8.5. Der Lieferant muss sicherstellen, dass keine Fälschungen oder Teile zweifelhafter Herkunft in den Produktionsprozess gelangen. Bei Feststellung ist Securecell sofort zu informieren.

9. Ersatzteilversorgung

Diese Bestellung erfolgt unter der Bedingung, dass Ersatzteile oder identische Ersatzprodukte für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren ab dem Lieferdatum dieser Bestellung verfügbar sind. Der Lieferant ist verpflichtet, Securecell mindestens zwölf(12) Monate im Voraus schriftlich zu informieren, falls die Ersatzteile nicht mehr verfügbar sein werden.



10. Vertraulichkeit

- 10.1. Nicht öffentlich zugängliche Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden. Dies gilt auch für Mitarbeiter und Fachkräfte.
- 10.2. Veröffentlichungen zu Werbezwecken mit Bezug zu Securecell bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

11. Prüf- und Zutrittsrechte

- 11.1. Securecell darf die Vertragserfüllung überwachen, ohne die Pflichten des Lieferanten zu ändern.
- 11.2. Der Lieferant und seine Unterlieferanten gewähren Securecell, deren Kunden, Behörden und Zertifizierungsstellen Zugang zu den Räumlichkeiten und relevanten Unterlagen.
- 11.3. Der Lieferant muss alle auftragsbezogenen Informationen mindestens 10 Jahre aufbewahren und Securecell vor Löschung zur Archivierung anbieten.
- 11.4. Der Lieferant muss qualifiziertes Personal einsetzen, das sich seiner Rolle für Produktkonformität, Sicherheit und ethisches Verhalten bewusst ist.
- 11.5. Für jede Lieferung ist ein Versandprüfnachweis zu erbringen.
- 11.6. Der Lieferant muss Securecell über Nichtkonformitäten informieren – auch rückwirkend.
- 11.7. Der Lieferant verpflichtet sich, fehlerhafte oder gefälschte Teile zu vermeiden.
- 11.8. Produktänderungen sind Securecell mitzuteilen, auch wenn keine neue Artikelnummer vergeben wird.

12. Zahlungs- und Lieferbedingungen

- 12.1. Sofern nicht anders vereinbart: Zahlung 60 Tage netto.
- 12.2. Nicht prüfbare Rechnungen können zur Korrektur zurückgesendet werden. Die Zahlungsfrist beginnt mit der korrigierten Rechnung neu.
- 12.3. Sofern nicht anders vereinbart: Lieferung gemäss Incoterms DDP – Delivered Duty Paid.

13. Compliance

- 13.1. Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze ein, insbesondere Wettbewerbs-, Arbeitsschutz-, Kinder- und Umweltschutzgesetze sowie die Erklärung zu Grundprinzipien und Rechten bei der Arbeit.

13.2. Der Lieferant nimmt keine Vorteile an, wenn dadurch eine ungerechtfertigte Gegenleistung erwartet wird.

13.3. Der Lieferant beachtet die ESG-Nachhaltigkeitsprinzipien der Schweiz und der UN-Agenda 2030. Nachweise sind auf Anfrage vorzulegen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Securecell AG, Urdorf, Schweiz.
- 14.2. Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.
- 14.3. Die Bestellung von Securecell ist massgeblich für den Lieferumfang.
- 14.4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

15. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Pandemien, Arbeitskämpfe, behördliche Massnahmen). Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich und bemüht sich um Schadensbegrenzung.

16. Kündigung

- 16.1. Securecell kann den Vertrag bei wesentlicher Pflichtverletzung, Insolvenz oder nicht behobener Vertragsverletzung innerhalb von 30 Tagen fristlos kündigen. Eine ordentliche Kündigung ist mit 30 Tagen schriftlicher Frist möglich.

17. Datenschutz

Der Lieferant hält die geltenden Datenschutzgesetze ein, insbesondere das Schweizer DSG und die EU-DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur zur Vertragserfüllung verarbeitet und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine etwaige nichtige Bestimmung wird durch entsprechende gesetzliche Regelungen ersetzt.

19. Sprache

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. In Zweifelsfällen ist der deutsche Text massgeblich.